

Verleih- und Mietbedingungen und AGB

Anhängerverleih Loskrochn

1. Mietpreis

Der Mietpreis richtet sich grundsätzlich nach den zum Zeitpunkt der Anmietung gültigen Tarifen, die auf der Webseite von Loskrochn angeführt sind.

2. Zahlungsbedingungen

Der gesamte Mietpreis ist bei Abholung des Anhängers ohne Abzug vollständig zu bezahlen. Das Zahlungsmittel wird vom Vermieter bestimmt. Loskrochn kann vor Übergabe des Mietobjekts eine zusätzliche Kautions bis zur Höhe des Wertes des Mietobjekts verlangen. Wird eine Mietanhängerrechnung kreditiert und nicht innerhalb von zwei Wochen nach Rückgabe des Fahrzeugs bezahlt, gerät der Mieter in Verzug. Nach Eintritt des Verzugs haftet der Mieter für Bearbeitungsgebühren und Verzugszinsen. Weitergehende Ansprüche von Loskrochn bleiben unberührt. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

3. Fahrzeugzustand

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Vor Ingebrauchnahme des Anhängers hat sich der Mieter beim Vermieter über diese Vorschriften zu informieren. Der Mieter muss den Anhänger regelmäßig auf Verkehrssicherheit überprüfen.

4. Unfälle / Diebstahl

Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigem Schaden hat der Mieter unverzüglich die Polizei zu verständigen und den Schaden dem Vermieter zu melden. Dies gilt auch bei geringfügigen Schäden und selbst verschuldeten Unfällen ohne Beteiligung Dritter. Spätestens bei Rückgabe des Anhängers muss der Mieter dem Vermieter alle Einzelheiten schriftlich und unter Vorlage eines vollständigen Unfallberichts mitteilen. Der Unfallbericht muss Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, die vollständige Anschrift des Unfallverursachers, das Kennzeichen sowie die Haftpflichtversicherung umfassen. Der Mieter darf gegnerische Ansprüche grundsätzlich nicht anerkennen.

5. Haftung von Loskrochn

Die Haftung von Loskrochn ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Darüber hinaus haftet Loskrochn nur im Rahmen der bestehenden Kraftfahrzeugversicherung für den jeweiligen Mietanhänger. Entsteht ein Schaden am Zugfahrzeug durch den Anhänger, haftet des Pkw-Anhängers nicht. Der Mieter hat das Recht, dem Vermieter nachzuweisen, dass der Schaden durch den Vermieter schuldhaft (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) verursacht wurde..

6. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet nach den allgemeinen Haftungsregeln, wenn er den Anhänger beschädigt oder sonstige schuldhaftige Vertragsverletzungen begeht. Insbesondere muss der Mieter den Anhänger in dem mangelfreien Zustand zurückgeben, wie er ihn übernommen hat. Die Haftung des Mieters erstreckt sich neben dem Schaden auch auf Schadensnebenkosten wie Sachverständigenkosten, Abschleppkosten,

Wertminderung und Mietausfallkosten. Der Mieter hat das Recht, dem Vermieter nachzuweisen, dass der geltend gemachte Schadensersatzbetrag tatsächlich niedriger ist. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner. Der Mieter haftet für sämtliche Verkehrs- und Ordnungsvergehen während des tatsächlichen Besitzes des Anhängers.

7. Benutzung des Anhängers

Der Anhänger darf nur vom Mieter oder den im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt und dem angegebenen Zugfahrzeug gezogen werden. Der Mieter muss eigenständig prüfen, ob berechtigte Fahrer im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Der Mieter haftet für das Handeln der berechtigten Fahrer wie für sein eigenes. Alle den Mieter begünstigenden Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch zugunsten der berechtigten Fahrer. Wird der Anhänger nicht vom Mieter selbst, sondern von einem berechtigten Fahrer oder Vertreter des Mieters abgeholt, behält sich Loskrohn vor, diese Person für offene Forderungen in Anspruch zu nehmen, die der Mieter nicht begleicht.

Vor Antritt der Fahrt hat der Mieter die Verkehrssicherheit des Anhängers zu prüfen. Stellt der Mieter Mängel fest, sind diese in einem schriftlichen Mängelprotokoll zu rügen. Während der Mietzeit ist die Verkehrssicherheit des Anhängers regelmäßig zu überprüfen. Der Mieter darf den Anhänger nicht überladen und die zulässige Anhängerlast des Zugfahrzeugs nicht überschreiten. Die Ladung muss ordnungsgemäß gesichert sein, und eine überhöhte Ladung ist zu vermeiden. Der Mieter ist verpflichtet, bei schlechten Straßenverhältnissen seine Geschwindigkeit anzupassen und Vorsicht walten zu lassen.

Teile am Anhänger dürfen nur nach Rücksprache und Genehmigung mit Loskrohn ausgetauscht oder verändert werden. Es ist dem Mieter untersagt, das Fahrzeug für motorsportliche Veranstaltungen, Testzwecke oder sonstige rechtswidrige Zwecke zu nutzen oder Dritten zur Verfügung zu stellen. Fahrten außerhalb Österreichs sind nur mit schriftlicher vorheriger Zustimmung mit Loskrohn zulässig.

8. Rückgabe des Anhängers

Der Mietvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt und kann nur mit vorheriger Zustimmung mit Loskrohn verlängert werden. Der Mieter ist verpflichtet, den Anhänger bei Ablauf der Mietzeit am Geschäftssitz mit Loskrohn zurückzugeben. Die Rückgabe erfolgt gemäß den Vereinbarungen im Mietvertrag. Eine verspätete Rückgabe ist dem Vermieter rechtzeitig telefonisch oder schriftlich mitzuteilen, wobei die Mehrkosten gesondert abgerechnet werden. Der Mieter muss den Anhänger samt Fahrzeugpapieren und Zubehör an den Vermieter zurückgeben. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Mietvertrag entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. Nach einer Kündigung kann Loskrohn die unverzügliche Herausgabe des Anhängers sowie des vollständigen Zubehörs und des Kfz-Scheins verlangen.

9. Versicherung

Der Versicherungsschutz für den gemieteten Anhänger erstreckt sich auf Haftpflicht und ist auf Europa beschränkt. Ausgenommen von der Versicherung ist die Verwendung der Fahrzeuge für die erlaubnispflichtige Beförderung gefährlicher Stoffe gemäß § 7 Gefahrgutverordnung Straße. Jeder im Rahmen des Mietvertrags vereinbarte Versicherungsschutz entfällt, wenn der Anhänger entgegen den Bestimmungen unter Nr. 7 benutzt wird.

Es wird ein Selbstbehalt von € 1.000,00 inkl. MwSt. vereinbart. Die Versicherung deckt nicht: Verluste/Beschädigungen verursacht durch Unachtsamkeit oder Fahrlässigkeit des Mieters, Kosten/Strafen für Verkehrsdelikte, Parkvergehen etc., normaler Verschleiß, Verbeulen, Verkratzen und Verschrammen, indirekte Kosten sowie Haftpflichtansprüche aller Art.

10. Ersatzleistung

Der Vermieter behält sich das Recht vor, bei nicht rechtzeitiger Zurverfügungstellung des angemieteten Anhängers einen Ersatzanhänger zu stellen. Ist es dem Vermieter nicht möglich, einen Ersatzanhänger zur Verfügung zu stellen, ist Loskrochn berechtigt, die Bestellung rückgängig zu machen. Für diesen Fall erhält der Mieter eine etwaige Mietvorauszahlung zurück. Jeder weitergehende Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen.

11. Reservierung

Reservierungen sind verbindlich. Alle Reservierungen gelten erst nach Bestätigung durch Loskrochn als verbindlich. Stornogebühren: ab 4 Tage vor dem Reservierungsdatum: 50%, am selben Tag: 100%.

12. Datenschutzklausel

Folgende persönliche Daten des Mieters können vom Vermieter in der EDV verarbeitet, gespeichert, übermittelt und genutzt werden: Name, Anschrift, Telefonnummer, Bilder vom Zulassungsschein und Führerschein des Mieters sowie offene Forderungen, die dem Vermieter gegen den Mieter zustehen. Die Weitergabe der oben bezeichneten persönlichen Daten darf an folgende Personen oder Unternehmen erfolgen: Kreditkarteninstitute, Anwaltskanzleien und Inkassoinstitute. Eine Weitergabe darf nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur dann erfolgen, wenn dies zur Wahrung der berechtigten Interessen mit Loskrochn, der oben bezeichneten Personen und Unternehmen oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Mieters nicht beeinträchtigt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die bei der Anmietung gemachten Angaben unrichtig sind, das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird, vom Mieter gegebene Zahlungsmittel wie Schecks, Wechsel, Kreditkarten nicht eingelöst oder protestiert werden und die Mietanhängerechnung nicht bezahlt wird oder das gemietete Fahrzeug gestohlen oder beschädigt wird.

13. Allgemeine Bestimmungen

Alle Mieter, auch wenn sie sich als Vertreter des Mieters bezeichnen, haften neben der Person, Firma oder Organisation persönlich als Gesamtschuldner. Der Vertreter versichert, zum Abschluss des Mietvertrages, zur Übernahme und zur Nutzung des Mietgegenstandes bevollmächtigt zu sein. Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Mietvertrages ist der deutsche Text maßgebend und österreichisches Recht anzuwenden. Die Aufrechnung ist mit Ausnahme von unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen ausgeschlossen.

14. Gerichtsstand / Erfüllungsort

Für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag wird das örtlich zuständige Amtsgericht von Loskrochn als Gerichtsstand vereinbart, sofern der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach

Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist oder wenn der Mieter Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von Loskrochn..

**LosKrochn - Anhänger Vermietung
Michael Späth
Konrad Seydestr.3
5301 Eugendorf
06766060123
action@loskrochn.at**

Stand 1.2.2023